

# STATUTEN

## des Vereins „Austria Solar Innovation Center - ASIC“

### §1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Austria Solar Innovation Center - ASIC“.

(2) Er hat seinen Sitz in Wels.

### §2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Intensivierung der Forschung auf dem Gebiet der Solartechnik in Österreich
- b) die verstärkte Nutzung und Weiterentwicklung der Solartechnik in Österreich
- c) die Stärkung der technologischen Position von Österreich im Hinblick auf die Solartechnik
- d) die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Solartechnik
- e) die weitere Verbreitung erneuerbarer Energien im Allgemeinen bzw. von Solartechnologien im Besonderen
- f) die Unterstützung von Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, dadurch soll langfristig eine nachhaltige Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden.

### §3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Solartechnik
- b) Veröffentlichung von im Rahmen seiner Tätigkeit gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere auf einschlägigen Tagungen, Konferenzen sowie durch Publikationen
- c) Teilnahme an Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Veranstaltungen auf dem Gebiet der Solartechnik
- d) Herausgabe von Publikationen sowie Veröffentlichung von Artikeln in Fachzeitschriften
- e) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsinstitutionen innerhalb und außerhalb Österreichs
- f) Aufbau einer internationalen Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
- g) alle geeigneten Schritte, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Zuwendungen von öffentlichen Stellen und Organisationen (Forschungsförderungen und Subventionen)

- b) Erträge aus der Durchführung von Forschungs- und anderen Projekten mit unmittelbarem Zusammenhang zum Vereinszweck
- c) Spenden, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge.

### §4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsziele durch finanzielle Beiträge unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. den Vereinszweck ernannt werden.

### §5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Austria Solar Innovation Center können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und die sich aktiv für diese Ziele einsetzen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mittels einstimmigen Beschluss endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede physische oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein finanziell zu unterstützen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mittels einstimmigen Beschluss endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaften werden erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

### §6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittzeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.

(3) Die Streichung eines außerordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate eine allfällige offene For-

derung des Vereins nicht begleicht. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Forderung bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss einer Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitglieds-pflichten oder wenn eines der Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt ist, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalver-sammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalver-sammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

(3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Ab-bruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **§8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), das Schiedsgericht (§17) und der/die Geschäftsführer/in (§15)

## **§9. Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen General-versammlung auf schriftlich Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rech-nungsprüfer/innen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General-versammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teil-nahmefähig. Stimmfähig sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Über-

tragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Ver-treter/innen (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalver-sammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Gene-ralversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sol-len, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Obman-nes/Obfrau den Ausschlag.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in deren/dessen Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstands-mitglied den Vorsitz.

## **§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbe-halten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechen-schaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Beschlußfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rech-nungsprüfern und Verein
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe eventueller Beitrittsgebühren und eventueller Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitglie-dern, und zwar aus Obmann/Obfrau, und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung ge-wählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vor-

stands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aufnahme neuer ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder haben einstimmig zu erfolgen.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellen des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
8. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.

Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand in diesen Aufgaben.

## **§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Obmann/Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu

treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

(5) Der/die Geschäftsführer/in hat den/die Obmann/Obfrau, den/die Schriftführer/in und den/die Kassier/in bei ihren Vereinstätigkeiten zu unterstützen.

## **§14. Die Rechnungsprüfer/innen**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§15. Der/die Geschäftsführer/in**

(1) Der/die Geschäftsführer/in ist Angestellte/r des Vereins. Er/sie hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§16. Vertretung des Vereines nach außen, Zeichnungsbefugnis**

(1) Der Verein wird nach außen durch den Obmann/Obfrau bzw. durch dessen/deren Stellvertreter sowie durch den/die Geschäftsführer/in vertreten.

(2) Dasselbe gilt für das Recht zur Unterfertigung von Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Beschlüssen des Vereines.

(3) Der/die Obmann/Obfrau und der / Geschäftsführer/in sind jeweils alleine zeichnungsberechtigt.

## **§17. Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die

namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§18. Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

(3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern muß einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie das Austria Solar Innovation Center verfolgt, und die als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der §§34ff BAO anerkannt ist.

Wels, Oktober 2008